

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. März 1985	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
✓ 6. 3. 85	Gesetz zur Ausgliederung der Staatlichen Schulämter GVBl. II 300-25	57
5. 3. 85	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz Ändert GVBl. II 326-3	59
6. 3. 85	Verordnung zur Bestimmung einer weiteren Dienststelle, die dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nachgeordnet wird GVBl. II 80-29	60
4. 3. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen Ändert GVBl. II 210-50	61
11. 2. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen Ändert GVBl. II 72-79	62

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Ausgliederung der Staatlichen Schulämter*)

Vom 6. März 1985

Artikel 1

Gesetz über die Ausgliederung der Staatlichen Schulämter

§ 1

Die Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“ bei den Landräten und den Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden ausgegliedert und als selbständige untere Schulaufsichtsbehörden mit der Bezeichnung „Staatliches Schulamt“ errichtet.

§ 2

Die Landesbediensteten der in § 1 genannten Hauptabteilungen gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zu den Staatlichen Schulämtern als selbständigen Behörden versetzt.

Artikel 2¹⁾

Änderung

der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) wird wie folgt geändert:

*) GVBl. II 300-25

1) Ändert GVBl. II 331-1

2) Ändert GVBl. II 332-1

3) Ändert GVBl. II 300-17

4) Ändert GVBl. II 72-11

In § 146 a Abs. 1 werden nach dem Wort „(Katasteramt)“ das Komma und die Worte „die Aufgaben des Staatlichen Schulamts“ gestrichen.

Artikel 3²⁾

Änderung

der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97) wird wie folgt geändert:

In § 55 Abs. 2 werden nach dem Wort „(Katasteramt)“ das Komma und die Worte „die Aufgaben des Staatlichen Schulamts“ gestrichen.

Artikel 4³⁾

Änderung

des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

Art. 6 § 1 wird aufgehoben.

Artikel 5⁴⁾

Änderung

des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), wird wie folgt geändert:

§ 66 erhält folgende Fassung:

„ § 66

Staatliches Schulamt

(1) Das Staatliche Schulamt übt als untere Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen im Landkreis und in der kreisfreien Stadt mit Ausnahme der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende, der landwirtschaftlichen Fachschulen sowie derjenigen Schulen aus, deren unmittelbare Beaufsichtigung der Kultusminister sich vorbehalten oder auf den Regierungspräsidenten übertragen hat.

(2) Dem Staatlichen Schulamt gehört der schulpsychologische Dienst an.“

Artikel 6⁵⁾

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, der auch die Rechtsaufsicht ausübt, errichtet und betrieben werden.“

2. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „des Staatlichen Schulamtes“ durch die Worte „des Regierungspräsidenten“ ersetzt.

Artikel 7⁶⁾

Änderung
des Hessischen Personalvertretungs-
gesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1985 (GVBl. I S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 69 a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Staatlichen Veterinärämtern und den Katasterämtern als Hauptabteilungen der Landräte und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung,“.

2. § 75 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „als Hauptabteilungen der Landräte und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung“ gestrichen.

Artikel 8

Übergangsvorschrift

Neuwahlen der Personalvertretungen, die auf Grund dieses Gesetzes notwendig werden, finden zum allgemeinen Wahltermin nach § 14 a des Hessischen Personalvertretungsgesetzes statt. Bis dahin führen die bisherigen Personalräte die Geschäfte weiter.

Artikel 9

Aufhebung sonstiger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Erste Verordnung über die Organisation der Schulaufsicht vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I S. 500)⁷⁾;
2. die Zweite Verordnung über die Organisation der Schulaufsicht vom 23. Februar 1978 (GVBl. I S. 160)⁸⁾;
3. die Dritte Verordnung über die Organisation der Schulaufsicht vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 141)⁹⁾;
4. die Vierte Verordnung über die Organisation der Schulaufsicht vom 8. September 1979 (GVBl. I S. 221)¹⁰⁾.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. März 1985

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Schneider

⁵⁾ Ändert GVBl. II 72-7

⁶⁾ Ändert GVBl. II 326-2

⁷⁾ GVBl. II 72-65

⁸⁾ GVBl. II 72-67

⁹⁾ GVBl. II 72-77

¹⁰⁾ GVBl. II 72-80

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz*)**

Vom 5. März 1985

Auf Grund des § 97 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1985 (GVBl. I S. 29), wird verordnet:

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 1979 (GVBl. I S. 38, 42) erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Beschäftigten,

unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von fünfzig wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von fünfzig wahlberechtigten Beschäftigten. Jeder Wahlvorschlag der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften muß von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 326-3

Verordnung
zur Bestimmung einer weiteren Dienststelle,
die dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und
Landentwicklung nachgeordnet wird*)

Vom 6. März 1985

Auf Grund des Art. 2 § 1 Abs. 3 Satz 2 des Landesamtsgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106, 162), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377, 381), wird verordnet:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung wird
das Hessische Landgestüt
nachgeordnet.

§ 2

Die Verordnung zur Bestimmung weiterer Dienststellen, die dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nachgeordnet werden, vom 13. Mai 1980 (GVBl. I S. 137)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Görlach

¹⁾ GVBl. II 80-29
²⁾ GVBl. II 80-25

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bildung
von Kammern für Handelssachen*)**

Vom 4. März 1985

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 6. September 1978 (GVBl. I S. 527), geändert durch Verordnung vom 20. November 1984 (GVBl. I S. 276), wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1985

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-50

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p>	<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p>
<p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p>	
<p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p>	<p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>
<p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p>	
<p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 150</p>	

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs
an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen*)**

Vom 11. Februar 1985

Auf Grund des § 26 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen vom 13. August 1979 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1981 (GVBl. I S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schülerzahlen der Schulen werden jährlich durch eine besondere statistische Erhebung ermittelt. Stichtag für die Erhebung ist der 1. Oktober.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 wird die Zahl „24,0“ durch die Zahl „22,0“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1985

Der Hessische Kultusminister
Schneider

*) Ändert GVBl. II 72-79